

Sitzung vom 6. Juli 2011

875. Postulat (Lockerung der Bauvorschriften für Gastwirtschaftsräume)

Die Kantonsräte Matthias Kestenholz, Zürich, Martin Geilinger, Winterthur, und Hans Läubli, Affoltern a. A., haben am 14. März 2011 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie die Bauvorschriften für Gastwirtschaftsräume als Folge des Rauchverbotes angepasst werden können. Insbesondere soll die Vorschrift über die Ausrüstung aller Gastwirtschaftsräume mit einer künstlichen Belüftung in § 41 der Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (Besondere Bauverordnung I; BBV I, vom 6. Mai 1981) gestrichen werden.

Begründung:

Selbst kleine Cafés und Bars mit bis zu 10 Plätzen müssen über eine künstliche Belüftung verfügen. Wenn die Abluft auch bei hohen Häusern über das Dach abgeführt werden muss, können die Kosten rasch einmal 40 000 Franken betragen. Gerade Kleinbetriebe können sich dies nicht leisten. Durch das Rauchverbot in öffentlichen Räumen ist diese Vorschrift insbesondere für Gastwirtschaftsräume mit alternativen Lüftungsmöglichkeiten nicht mehr sinnvoll. Zudem verbrauchen Lüftungsanlagen Strom, der bei manueller Lüftung z. B. durch das Öffnen von Fenstern eingespart werden kann.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Matthias Kestenholz, Zürich, Martin Geilinger, Winterthur, und Hans Läubli, Affoltern a. A., wird wie folgt Stellung genommen:

§ 41 der Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (Besondere Bauverordnung I; BBV I, LS 700.21) legt in Absatz 1 den Grundsatz fest, dass Gastwirtschaftsräume mit einer künstlichen Belüftung auszurüsten sind. Erleichterungen sind in begründeten Fällen zulässig, sofern dadurch keine hygienischen Missstände auftreten (§ 41 Abs. 2 BBV I).

In Gastwirtschaftsräumen sind grosse Luftvolumenströme bei Lüftungsanlagen üblich. Aus energetischer Sicht sind diese unerwünscht, da sie einen hohen Strombedarf für den Ventilator und einen grossen Wärmebedarf für die Erwärmung der Zuluft verursachen. Mit einer guten Wärmerückgewinnung kann zwar über 70% der Wärme der Abluft für die Zuluft zurückgewonnen werden, aber es bleibt ein Restbedarf, um die Zuluft auf Raumtemperatur nachzuerwärmen. Bei kleinen Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung muss nicht nachgewärmt werden, denn die Wirkung der Wärmerückgewinnung genügt dafür. Würde § 41 BBV 1 aufgehoben, ist damit zu rechnen, dass grosse Lüftungsanlagen nicht mehr eingebaut werden, was den Energieverbrauch etwas vermindern würde.

Lüftungsvorschriften in Gastwirtschaftsbetrieben bestehen jedoch aus lufthygienischen Gründen, wobei das Problem des Tabakrauches seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 8. März 2008 zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31) nicht mehr im Vordergrund steht. Das Gesetz verbietet das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1). Öffentlich zugängliche Räume sind insbesondere Restaurations- und Hotelbetriebe (Art. 1 Abs. 2 lit. h). Art. 3 des Bundesgesetzes erlaubt zwar unter bestimmten Voraussetzungen die Führung von Raucherbetrieben; diese sind jedoch gemäss § 12 Abs. 2 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12) im Kanton Zürich unzulässig. Damit darf in gastgewerblichen Betrieben lediglich noch in sogenannten Raucherräumen (Fumoirs) geraucht werden (Art. 2 Abs. 1 Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen). Diese müssen abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sein (Art. 4 Abs. 1 lit. b Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen, SR 818.311).

Aus lufthygienischen Gründen sind aber die Geruchsimmissionen, die bei der Zubereitung von Speisen entstehen, zu beachten. Küchen in Gastwirtschaftsbetrieben müssen dabei in der Regel über eine künstliche Lüftung verfügen. Da diese Abluft als belastet gilt, muss gemäss Art. 6 Abs. 2 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) in Verbindung mit den «Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach» vom 15. Dezember 1989 des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die Luft über Dach ausgeblasen werden. Diese Empfehlungen werden in Ziffer 2.25 des Anhangs zur BBV I als beachtlich erklärt. In diesen Fällen ergäbe sich bei einem Verzicht auf § 41 BBV I kein Gewinn für die Gastwirtschaftsbetriebe.

Als Alternative zu einer künstlichen Lüftung kommt ein systematisches Lüften durch Öffnen von Fenstern und Türen infrage, was nicht unproblematisch ist. Einerseits können dabei Lärmimmissionen entstehen. Hier sind die Anliegen der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der Öffentlichkeit gebührend zu berücksichtigen. Andererseits ist das Öffnen der Fenster mit Zugluft verbunden, was ein kontrolliertes Lüften verunmöglicht. Zudem ist die Fensterlüftung weniger wirksam als eine künstliche Belüftung.

Aus diesen Gründen erscheint eine allgemeine Aufhebung des Erfordernisses einer künstlichen Belüftung fragwürdig, zumal den vollziehenden Gemeindebehörden (§ 5 lit. b Gastgewerbegesetz; GGG, LS 935.11) bereits heute ein Ermessensspielraum nach § 41 Abs. 2 BBV I zusteht.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 90/2011 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion, die Gesundheitsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi